

Die PARTEIFraktion Köln, Unter Goldschmied 6, 50667 Köln

**Nur per Email an:
vorzimmer.rp@bezreg-koeln.nrw.de**

An den
Regierungspräsidenten
der Bezirksregierung Köln
Dr. Thomas Wilk

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Ort, Datum
Köln den 11.12.2024

EILT – FRISTSACHE – um sofortige Vorlage wird gebeten!

Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Verkehrsausschusses der Stadt Köln vom 10.12.2024 zur erweiterten Tunnelvariante

Sehr geehrter Herr Dr. Wilk,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bringen wir folgenden Sachverhalt zur Kenntnis und regen an,

die Oberbürgermeisterin anzuweisen, den rechtswidrigen Beschluss des Verkehrsausschusses der Stadt Köln vom 10.12.2024 (AN/1743/2024) zur erweiterten Tunnelvariante aufzuheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sache MORGEN, am 12.12.2024 final in der Kölner Stadtratssitzung (Beginn 14:00 Uhr) verhandelt werden soll. Eine Mitteilung an die Oberbürgermeisterin erscheint deswegen sehr zeitnah erforderlich um eine aufschiebende Wirkung gem. § 54 GO NRW zu erreichen.

1) Sachverhalt

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

a) *Änderungsantrag ist als eigenständiger Antrag zu bewerten und wurde nicht fristgemäß eingebracht*

Am 10.12.2024 beschloss der Verkehrsausschuss in einer gemeinsamen Sondersitzung mit der BV 1 der Stadt Köln den sog. "Änderungsantrag" (AN/1743/2024) der Fraktionen SPD, CDU und FDP („Belgienbündnis“) zur erweiterten Tunnelvariante mit einer Mehrheit von 7 von 13 Stimmen der stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Beweis: [Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Gemeinsame Sondersitzung des Verkehrsausschusses \(12. Sondersitzung/40. Sitzung\) und der Bezirksvertretung Innenstadt vom 10.12.2024.](#) (Auf Anlagen wird verzichtet, und aus Zeitgründen lediglich jeweils ein LINK zu den öffentlich zugänglichen Beweisangeboten hinterlegt bzw. auf die öffentlich zugänglichen Beweisangebote verwiesen)

Dieser Antrag wurde am 06.12.2024 eingestellt.

Beweis: [Tagesordnung der 12. Sondersitzung/40. Sitzung des VerkA und der BV1](#)

Der Beschluss umfasst eine signifikante „Änderung“ der ursprünglichen Beschlussvorlage (1037/2024), insbesondere durch die Verlängerung des Tunnels bis Deutz und den Ausbau über die Dürener Straße hinaus bis zum Militärring. Zudem nimmt der Antrag inhaltlich nicht Bezug auf die Beschlussvorlage sondern ersetzt diese komplett mit einem eigenen Beschlussvorschlag.

Beweis: 1. ["Änderungsantrag" \(AN/1743/2024\) der Fraktionen SPD, CDU und FDP \(„Belgienbündnis“\)](#)

2. [ursprünglichen Beschlussvorlage \(1037/2024\)](#)

Die Änderungen sind dergestalt, dass Mobilitätsdezernent Egerer in einer mündlichen Stellungnahme im Verkehrsausschuss am 10.12.2024 hierzu mitteilte, seiner Auffassung nach bedeute der neue und vier Tage alte Antrag ei-

ne neue Planung und mache die bisherige Planung obsolet, denn die bisherige Planung beschäftige sich mit dem Gesamtprojekt der Strecke Weiden-West bis Bensberg. Herr Beigeordneter Egerer erklärte in seiner Stellungnahme, dass das Projekt wieder bei Null beginnt

Beweis: [Berichterstattung Internetzeitung Report-K aus dem VerkA vom 10.12.2024](#)

Diese Auffassung untermauert die Argumentation, dass es sich bei dem Änderungsantrag tatsächlich um einen eigenständigen Antrag handelt.

Deswegen ist der Antrag formaljuristisch nicht als Änderungsantrag im Sinne der Geschäftsordnung (GeschO) der Stadt Köln einzuordnen, sondern stellt einen eigenständigen Antrag dar, der den geltenden Fristbestimmungen unterliegt.

Dies entspricht wohl auch dem ursprünglichen Verständnis des Antragseinstellers - Der Antrag wurde explizit als „Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates“ eingestellt und nicht als Antrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates. § 3 der GO Rat bezieht sich auf Anträge, § 13 auf Änderungsanträge. Widersprüchlicher- und fälschlicherweise wird in der schriftlichen Begründung dann von einem „Änderungsantrag“ gesprochen.

Nach § 3 Abs. 2 GeschO der Stadt Köln sind eigenständige Anträge spätestens acht Arbeitstage vor der Sitzung fristgemäß einzureichen. Diese Frist wurde nicht eingehalten. Der vorliegende Antrag wurde am 06.12.2024 eingestellt.

b) Keine Anhörung der BV Lindenthal

Zudem wurde die Bezirksvertretung Lindenthal nicht angehört, was bei derart weitreichenden Auswirkungen gemäß § 37 Abs. 5 Satz GO NRW erforderlich gewesen wäre.

c) Keine Abstimmung über den Ursprungsantrag in der geänderten Form

Darüber hinaus wurde in der Verkehrsausschusssitzung lediglich über den "Änderungsantrag" des Belgienbündnisses beschlossen. Hätte es sich um

einen Änderungsantrag gehandelt, hätte notwendigerweise nach Annahme des Änderungsantrages eine Beschlussfassung zu dem ursprünglichen Antrag in seiner geänderten Form erfolgen müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Beweis: Livestream Sitzung gemeinsame Sitzung VerkA und BV 1 vom 10.12.2024

Es kann deswegen schon nicht von einer wirksamen Beschlussfassung ausgegangen werden.

2) Rechtliche Erwägungen

Zu vorstehendem Sachverhalt sind mehrere Rechtsverstöße zu erkennen, die ein Eingreifen der Bezirksregierung wie abschließend angeregt notwendig machen.

a) Verstöße gegen die Geschäftsordnung der Stadt Köln

Der sog. Änderungsantrag greift nicht lediglich den Inhalt der ursprünglichen Beschlussvorlage auf, sondern erweitert diesen wesentlich. Nach der Geschäftsordnung der Stadt Köln muss ein solcher Antrag als eigenständiger Antrag behandelt und gemäß § 3 Abs. 2 GeschO mit einer Frist von acht Arbeitstagen eingereicht werden. Die fehlende Fristeinholung verstößt gegen § 47 Absatz 2 GO NRW iVm § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Köln und verletzt damit das Recht auf sachgerechte Ausübung des freien Mandats unserer Mandatsträger im Verkehrsausschuss gem. 43 Abs. 1 GO NRW in Anlehnung an Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 30 Abs. 2 Landesverfassung NRW.

Die Missachtung der Frist für die Einreichung von Anträgen stellt einen Eingriff in die Rechte unserer Mandatsträger im Verkehrsausschuss aus dem freien Mandat dar. Die Einhaltung der Fristen dient dem Schutz der Mandatsausübung, da sie eine sachgerechte Vorbereitung und Entscheidungsfindung sicherstellen soll.

b) Verletzung der Mitwirkungsrechte der Bezirksvertretung Lindenthal

Gemäß § 37 Abs. 5 GO NRW ist die Bezirksvertretung anzuhören, wenn Angelegenheiten mit unmittelbarer Relevanz für den jeweiligen Bezirk betroffen sind. Der im Antrag des Belgienbündnisses vorgeschlagene Vorhaben bezieht sich auch auf die Dürener Straße bis zum Militärring und fällt somit eindeutig in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung Lindenthal, was eine entsprechende Anhörung erforderlich gemacht hätte. Diese wurde jedoch nicht durchgeführt.

c) Fehlende Plausibilität der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung, wie sie in der Beschlussvorlage dargelegt wurde, ist mangelhaft und berücksichtigt nicht die aktuellen Ergebnisse der gutachtlichen Stellungnahme von Dr. Vieregg zur bisherigen Tunnelplanung.

3) Anregung

Wir regen daher an, die Bezirksregierung Köln möge die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln anweisen, den Beschluss des Verkehrsausschusses vom 10.12.2024 gemäß § 54 Abs. 2 und 3 GO NRW zu beanstanden. Alternativ bitte ich um Prüfung, ob eine aufsichtsrechtliche Beanstandung oder ein gerichtliches Vorgehen erforderlich ist, um den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hock

Geschäftsführer der Die PARTEI-Fraktion im Kölner Stadtrat